

# ***Änderung des Gemeindegesetzes (GG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 12. Mai 2026, RRB Nr. 2026/894

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommission**

Sozial- und Gesundheitskommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton.....	5
1.1.1 Ausgangslage Umsetzungsmassnahmen .....	5
1.1.2 Festlegung der Eckwerte der Prüfungshandlungen.....	5
1.1.2.1 Prüfungskonzept .....	6
1.1.2.2 Prüfungsprogramm .....	6
1.1.2.3 Periodische Beschlussfassung.....	6
1.2 Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden .....	6
1.3 Gemeinsame Vorlage.....	7
2. Verhältnis zur Planung .....	7
3. Auswirkungen.....	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	7
4.1 Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton.....	7
4.2 Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden .....	7
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen .....	8
6. Rechtliches .....	8
7. Antrag.....	8

## Beilagen

Beschlussesentwurf  
 Synopse

## **Kurzfassung**

Die Vorlage kann in zwei Teilbereiche unterschieden werden:

### **Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton**

Zur Umsetzung des Auftrags «Effektive und sinnvolle Kontrolle der Gemeinden durch den Kanton» (A 0229/2024) wird § 157 des Gemeindegesetzes um einen entsprechenden Absatz 6 ergänzt. Neben dem Prüfungskonzept sollen neu auch die Eckwerte des Revisionsprogramms vom Regierungsrat beschlossen werden.

### **Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden**

Zur Umsetzung des Auftrags «Änderung von § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes» (A 0240/2024) wird § 185 Absatz 2 des Gemeindegesetzes entsprechenden geändert.

Da beide Teilbereiche «Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch Kanton» und «Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden» Änderungen des Gemeindegesetzes bedingen, rechtfertigt es sich, diese in einer gemeinsamen Vorlage «Änderung des Gemeindegesetzes (GG)» zu behandeln.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage «Änderung des Gemeindegesetzes (GG)».

## 1. Ausgangslage

Die Vorlage kann in zwei Teilbereiche unterschieden werden:

### 1.1 Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton

Am 2. Juli 2025 hat der Kantonsrat den Auftrag fraktionsübergreifend: Effektive und sinnvolle Kontrolle der Gemeinden durch den Kanton (A 0229/2024) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gemeindegesetz so anzupassen, dass er die Eckwerte der Prüfungshandlungen (Umfang, Periodizität, u. ä.) des Amtes für Gemeinden betreffend Genehmigung der Jahresrechnungen nach Kriterien der Verhältnismässigkeit periodisch beschliesst.

Mittels Ergänzung von § 157 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup> um einen entsprechenden Absatz 6 wird dieser Auftrag umgesetzt.

#### 1.1.1 Ausgangslage Umsetzungsmassnahmen

Das Amt für Gemeinden nimmt von Gesetzes wegen die kantonale Finanzaufsicht gegenüber den Gemeinden als Dienststelle wahr. Dazu gehört im Einklang mit den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG, <https://www.kkag-cacsfc.ch/de/>) die Bereitstellung von fachlichen Grundlagen zur Rechnungslegung und Haushaltsführung sowie zur Revision (Revisionsmodell), die Schaffung von Beratungs- und Ausbildungsangeboten und die Auswertung der Finanzdaten. Zur Verhinderung von Fehlentwicklungen in der Haushalts- und Rechnungsführung nimmt der Kanton Prüfungshandlungen auf der Grundlage von § 157 Absatz 4 GG vor. Fachlich basierten diese Handlungen auf einem Prüfungskonzept, welches wir letztmals mit RRB Nr. 2007/113 vom 23. Januar 2007 genehmigt haben. Das Konzept sieht formelle wie materielle Prüfungen in jährlicher und periodischer Abfolge vor.

#### 1.1.2 Festlegung der Eckwerte der Prüfungshandlungen

Gemäss dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Vorstoss sollen die Eckwerte dieser Prüfungshandlungen von uns periodisch beschlossen werden. Dabei haben wir den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten, wie er unter Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999<sup>2)</sup> für staatliches Handeln ohnehin vorausgesetzt wird. Daher wird dieser Grundsatz im Gesetzestext nicht wiederholt.

Neben dem Prüfungskonzept sollen neu auch die Eckwerte des jährlichen Revisionsprogramms von uns beschlossen werden. Es gilt somit folgende Steuerungsebenen zu unterscheiden:

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

<sup>2)</sup> SR 101.

### 1.1.2.1 Prüfungskonzept

Das Prüfungskonzept legt die Eckwerte der Prüfungstätigkeit des Amtes für Gemeinden für einen Zeithorizont von acht bis zehn Jahren fest. Als Eckwerte gelten u. a.:

<b>Eckwerte</b>	<b>Beschreibung</b>
Zielsetzung	Umschreibung der (präventiven) Ziele der Prüfungshandlungen der kantonalen Aufsichtsstelle. Dazu gehören auch Ausführungen zur Abgrenzung zu den Aufgaben, welche das Prüfungsorgan der Gemeinde (Rechnungsprüfungskommission oder Revisionsstelle) wahrzunehmen hat, so dass Doppelspurigkeiten weitgehend ausgeschlossen sind. Ebenfalls gilt es darzulegen, inwieweit Folgerungen für die Tätigkeit dieser Prüfungsorgane gezogen werden, damit diese beispielsweise über Schulungen an diese weitergegeben werden können.
Umfang der Prüfung	Thematische Festlegung von Prüfungsthemen respektive -feldern, welche aufgrund einer Risikobewertung erfolgt. Dabei stehen primär Prüfungsthemen im Vordergrund, die sich dem Prüfungsspektrum der gemeindeeigenen Prüfungsorgane entziehen.
Art und Weise der Prüfung	Hier gilt es die verschiedenen Prüfungsarten zu unterscheiden und darzulegen, wie die Eingangs-, Schwerpunkt- oder Sonderprüfung sowie Prüfungshandlungen, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Verfahren angeordnet werden, zu erfolgen haben. Damit verbunden ist auch die Abfolge der Prüfungshandlungen.
Prüfungsansatz	Festlegung der jeweiligen Prüfungsmethoden wie der Risikoanalyse, der Plausibilitäts-, Stichproben- oder Vollprüfungen.
Form der Berichterstattung	Form der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung gegenüber der Gemeinde wie ein Prüfungsbericht oder eine mündliche Besprechung der Prüfungsergebnisse.

### 1.1.2.2 Prüfungsprogramm

Mit dem Prüfungsprogramm werden jeweils pro Kalenderjahr die Eckwerte wie die Menge der Prüfungseinheiten, die konkreten Prüfsubjekte, der thematische Umfang der Prüfungshandlungen und die Art der Prüfung bestimmt. Diese Eckwerte sind dem Regierungsrat nach einer Risiko- und Lagebeurteilung durch die Dienststelle vorzuschlagen. Andererseits sind die Vorgaben des vom Kantonsrat beschlossenen Globalbudgets zu beachten. Im Globalbudget werden bekanntlich sowohl die geprüften Jahresrechnungen /-einheiten als statistische Messgrößen als auch personelle und finanzielle Ressourcen auf drei Jahre vorgegeben.

### 1.1.2.3 Periodische Beschlussfassung

Im Jahr der Inkraftsetzung von § 157 Absatz 6 GG ist sowohl ein Prüfungskonzept als auch das Prüfungsprogramm zur Beschlussfassung neu vorzulegen, in der Folge alle zwei Jahre wiederkehrend das Prüfungsprogramm.

## 1.2 Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden

Am 10. September 2025 hat der Kantonsrat den Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Änderung von § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (A 0240/2024) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: Das Gemeindegesetz (GG) ist so anzupassen, dass auch die Verhandlungen der Legislative und des Vorstands in einem Zweckverband von den Regelungen in § 31 GG erfasst werden.

Mittels entsprechender Änderung von § 185 Absatz 2 GG wird dieser Auftrag umgesetzt.

### 1.3 Gemeinsame Vorlage

Da beide Teilbereiche «Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton» und «Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden» Änderungen des Gemeindegesetzes bedingen und wir vom Kantonsrat mit deren Umsetzung beauftragt wurden, rechtfertigt es sich, diese in einer gemeinsamen Vorlage «Änderung des Gemeindegesetzes (GG)» zu behandeln.

Da es sich bei beiden Teilbereichen um die Umsetzung von erheblich erklärten Vorstössen handelt und deren direkte Auswirkungen auf die Gemeinden bzw. Zweckverbände umsetzungsmässig relativ gering sind, wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

## 2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Änderung des GG ist im Legislaturplan 2025-2029 nicht enthalten. Bezüglich Integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029 ergeben sich keine Auswirkungen zu den eingeplanten Daten.

## 3. Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden hat die Vorlage – im Vergleich zu heute – weder personelle noch finanzielle Konsequenzen.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

### 4.1 Genehmigung Gemeinderechnungen: Beschlussfassung Eckwerte Prüfungshandlungen durch den Kanton

§ 157 Absatz 6 (neu)

Vom Regierungsrat zu beschliessen sind sowohl Eckwerte des Prüfungskonzepts (vgl. Ziffer 1.1.2.1) als auch jene zum Prüfungsprogramm (vgl. Ziffer 1.1.2.2).

### 4.2 Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Zweckverbänden

§ 185 Absatz 2 (geändert)

In diesem Absatz wird neu explizit erwähnt, dass auch die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Verhandlungen auf den Zweckverband sinngemäss anwendbar sind.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist in § 31 GG wie folgt geregelt:

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

In einem Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung stellt die Zweckverbandsversammlung das Äquivalent zur Gemeindeversammlung bei einer Gemeinde mit der ordentlichen Gemeindeorganisation dar (vgl. insbesondere die §§ 167, 169 Abs. 1 Bst. a, 171 Abs. 1 Bst. a, 172, 174 sowie 185 Abs. 1 GG).

In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung stellt die Delegiertenversammlung das Äquivalent zum Gemeindeparlament bei einer Gemeinde mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dar (vgl. insbesondere die §§ 167, 169 Abs. 1 Bst. b, 171 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1, 172, 175 sowie 185 Abs. 1 GG).

In einem Zweckverband stellt der Vorstand das Äquivalent zum Gemeinderat in einer Gemeinde dar (vgl. § 176 GG).

Die sinngemässe Anwendung von § 31 auf den Zweckverband bedeutet daher folgendes:

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Zweckverbandsversammlung, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

Mit der Revision der vorliegenden Bestimmung wird das Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001<sup>1)</sup> nicht eingeschränkt.

## **5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen**

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf können die erheblich erklärten Aufträge Effektive und sinnvolle Kontrolle der Gemeinden durch den Kanton (A 0229/2024) sowie Änderung von § 31 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (A 0240/2024) als «erledigt» abgeschrieben werden.

## **6. Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>.

## **7. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

<sup>1)</sup> BGS 114.1.

<sup>2)</sup> BGS.111.1.

**Verteiler KRB**

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem

Elektronische Publikation im e-Amtsblatt

Volkswirtschaftsdepartement via Geschäftsverwaltungssystem

Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem

Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, stu, jag)

Kantonale Finanzkontrolle

GS, BGS

Parlamentdienste (xxxx/2025)